

34. Hat der Eigentumsübergang, wenn der Verkäufer die verkaufte Sache behufs Erfüllung seiner auf Übertragung des Eigentums gerichteten Verbindlichkeit dem Käufer übersendet, zur Voraussetzung, daß der letztere seinen Annahmewillen dem Verkäufer gegenüber erklärt?

B.G.B. § 929.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1906 i. S. Baumwollspinnerei  
Sp. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. VII. 8/06.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „In Betracht kommt für die vorliegende Streitfache nur der Fall, daß die Hingabe der Sache in Verbindung mit dem Angebote des Eigentumsertwerbes zur Erfüllung eines nicht erst gleichzeitig angebotenen und deshalb den Eigentumsertwerb bedingenden, sondern bereits perfekten Vertrags erfolgt, und zwar ohne von einer vorherigen Gegenleistung, speziell der Zahlung des Kaufpreises, abhängig gemacht zu sein. Festgestellt ist vom Berufungsrichter als unstreitig, daß die Klägerin das Eigentum an dem Kessel an Beklagten übertragen wollte, und daß sie ihrerseits durch Ablieferung des Kessels an ihn alles getan, was ihr zur Erfüllung des Kaufvertrags oblag. Bei einer solchen Lage des Falls kommt in dem Angebot immer der Wille des Verkäufers zur Erscheinung, daß der Käufer ohne eine zuvor ihm gegenüber abzugebende Erklärung berechtigt sein soll, nicht bloß wie ein Eigentümer, sondern als Eigentümer über den Kaufgegenstand durch Weiterveräußerung, Einbauen (§ 93 B.G.B.) etc zu verfügen. In der Vornahme einer solchen

Handlung liegt dann eine wirksame Annahme. Zu fragen bleibt, ob, wenn der Käufer zu einer Handlung schreitet, die zwar nicht durch vorherigen Eigentumserwerb bedingt ist, aber doch den Willen, Eigentum zu erwerben, in sich verkörpert, wie eine solche hier vom Berufungsrichter festgestellt ist, in ihr dem Willen des Verkäufers gemäß eine wirksame Annahme zu erblicken ist. Es bleibt hier Spielraum für die Beurteilung je nach der besonderen Beschaffenheit der einzelnen Fälle. Für alle aber ist von Erheblichkeit, daß der Verkäufer, der die Sache behufs Erfüllung seiner Pflicht bedingungslos übersendet, die Annahme nicht bloß, wie bei einer Geschäftsverbindung erst anbahnenden Offerte, wünscht und hofft, sondern, im Hinblick auf die stillschweigend von ihm behauptete Vertragsmäßigkeit seiner Leistung, verlangt und erwartet. Als Regel muß bei diesem Standpunkte des Verkäufers erscheinen, daß Handlungen der hier vom Berufungsgericht festgestellten Art im Sinne des Verkäufers als Annahme gelten, so daß es des Nachweises besonderer für sie sprechender Umstände nicht bedarf, sondern der Beweis des Gegenteils zu erbringen ist. Irgendwelche Momente für einen solchen aber sind von der Klägerin nicht angeführt.“ . . .